

VERLÄNGERTE INVESTITIONSFRISTEN BEIM INVESTITIONS- ABZUGSBETRAG

Gesetz:	§ 7g Abs. 3 EStG
Problemstellung:	Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 7g Abs. 3 EStG aufgrund der Coronapandemie.

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Reinvestitionsfrist nach § 7g Abs. 3 EStG um ein Jahr verlängert. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wurde erneut eine Verlängerung der Reinvestitionsfrist beschlossen. Es gelten somit folgende späteste Übertragungszeitpunkte:

Verlängerung der Übertragungsfrist bei IAB

Bildung des IAB	Späteste Übertragung
2016	2019
2017	2022
2018	2022
2019	2022
2020	2023

Praxishinweis

Nachdem der Investitionsabzugsbetrag nicht mehr an ein bestimmtes Wirtschaftsgut gekoppelt ist, empfiehlt es sich, jeweils die „ältesten“ Investitionsabzugsbeträge zu übertragen, um eine Verzinsung zu vermeiden, falls nicht alle Investitionsabzugsbeträge übertragen werden können.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de